



Redaktionskontrolle – Einzige Lesung

Beschluss

über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Strassensanierung «innerorts» Fiesch auf der kantonalen Nebenstrasse im Gebirge NG154, auf dem Gemeindegebiet von Fiesch

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Strassensanierung «innerorts» Fiesch auf der kantonalen Nebenstrasse im Gebirge NG154, auf dem Gemeindegebiet von Fiesch wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Strassensanierung «innerorts» Fiesch auf der kantonalen Nebenstrasse im Gebirge NG154, auf dem Gemeindegebiet von Fiesch auszuführen.

² Die Bauarbeiten werden zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹ Die Bauarbeiten sind Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 fortfolgende des Strassengesetzes (StrG).

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten für die Enteignungen, die Projektierung und die Bauausführung belaufen sich gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 7'900'000 Franken (inkl. MWST und Nebenkosten).

² Da der betreffende Strassenabschnitt innerorts liegt, werden die effektiven Baukosten zwischen dem Kanton und den betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StrG aufgeteilt.

³ Der Anteil der betroffenen und beitragspflichtigen Gemeinden wird auf 1'975'000 Franken geschätzt.

Art. 4

¹ Die betroffenen und beitragspflichtigen Gemeinden sind Fiesch und Fieschertal.

Art. 5

¹ Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern die budgetären Mittel des Kantons es zulassen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat gewährt teuerungsbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2025 (Basis Oktober 2020 = 100).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 11. November 2025

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo